

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/306 vom 7. Oktober 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_306

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/306 du 7 octobre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/306 del 7 ottobre 2008

Regeste

Art. 28 aIVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung). Invaliditätsbemessung. Anwendung der sogenannten gemischten Methode, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Versicherte im Gesundheitsfall angesichts der konkreten Umstände einer teilweisen Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Rückweisung zur medizinischen Abklärung des Gesundheitsverlaufs (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Oktober 2008, IV 2007/306).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des IVG in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, eine versicherte Person sei vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen, und es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall gilt gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG die Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität. Die Invalidität gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG wird durch einen Einkommensvergleich ermittelt (Art. 16 ATSG). Die Methode zur Bemessung der konkreten Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird vom ATSG nicht geregelt. Diese Lücke füllt aArt. 28 Abs. 2 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20; Fassung bis 31. Dezember 2007): Es ist darauf abzustellen, in welchem Mass die betreffende Person behindert ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Person gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). aArt. 28 Abs. 2 ter IVG regelt die so genannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung bei Personen, die zum Teil erwerbstätig und zum Teil im Aufgabenbereich tätig sind. In einem solchen "gemischten" Fall sind der Anteil

der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen. Ist bei einer Person, die nur zum Teil erwerbstätig ist, anzunehmen, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden vollzeitlich erwerbstätig wäre, so ist die Invaliditätsbemessung ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen (Art. 27 bis IVV). Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente (aArt. 28 Abs. 1 IVG).

2.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4).

2.3 Für die Invaliditätsbemessung im Haushalt stellt der nach Massgabe der Verwaltungsweisungen des BSV (Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH], Stand bis 31. Dezember 2007) eingeholte Abklärungsbericht im Haushalt eine geeignete und im Regelfall genügende Grundlage dar. Für den Beweiswert eines Berichtes über die Abklärung im Haushalt einer versicherten Person sind – analog zur Rechtsprechung betreffend die Beweiskraft von Arztberichten (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweis) – verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen sowie den aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft dies alles zu, ist der Abklärungsbericht beweiskräftig (AHI 2003 S. 218 E. 2.3.2). Sofern der Abklärungsbericht im Sinne der vorstehend genannten Rechtsprechung eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage darstellt, greift das Gericht in das Ermessen der Abklärungsperson nur ein, wenn – etwa im Lichte der ärztlichen Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit im Haushalt – klar feststellbare Fehleinschätzungen oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abklärungsergebnisse (z.B. infolge von Widersprüchlichkeiten) vorliegen (AHI 2003 S. 218 E. 2.3.2 mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts vom 30. Oktober 2007 i.S. T., I 246/05, E. 5.2.1 mit Hinweisen).

2.4 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung der Frage, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 125 V 150 E. 2c). Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind nach der Rechtsprechung die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung entwickelt hätten, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche

Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 125 V 150 E. 2c; BGE 117 V 194 f. E. 3b; AHI 1997 S. 288 ff. E. 2b je mit Hinweisen). Nebst dem früheren Arbeitsverhalten sind im Wesentlichen die Absicht der versicherten Person und ihre Vorstellungen und Pläne zum Alltag ohne Gesundheitsschaden zu berücksichtigen. Von Bedeutung sind insbesondere auch die Sicherstellung der Kinderbetreuung und die Verdienstverhältnisse. Die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten sind nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Zu beachten ist allerdings, dass der Entscheid über die Statusfrage immer ein solcher über eine Hypothese bleibt, da sie sich immer stellt, wenn in Wirklichkeit eine gesundheitliche Beeinträchtigung (schon seit längerer oder kürzerer Zeit) eingetreten ist. Die Arbeitseinteilung in der Vergangenheit kann für die massgebliche Hypothese nur ein Indiz darstellen; die spätere reale Einteilung ist andererseits meist bereits durch die Invalidität beeinflusst (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Februar 2006, IV 2005/53, E. 2c). 2.5 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person erheblich, so wird die Rente gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Anlass zu einer Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (vgl. BGE 125 V 369 E. 2 mit Hinweis).

E. 3

Nicht bestritten und aufgrund der Akten (act. G 6.1/42) erstellt ist, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin wesentlich verschlechtert hat. Die Beschwerdeführerin macht nebst der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes geltend, dass sie insbesondere aufgrund des Wegfalls von Betreuungs- und Erziehungspflichten sowie der gesundheitlich bedingten Arbeitslosigkeit des Ehemannes und der dadurch verursachten finanziellen Notlage im Gesundheitsfall eine volle Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, zumindest aber in einem Pensum von 50% (act. G 1, act. G 6.1/57.5, 57.20). Die geltend gemachte Aufnahme mindestens einer Teilerwerbstätigkeit ist durchaus glaubhaft. Die Beschwerdegegnerin wendet dagegen ein, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle anderslautende Aussagen gemacht habe, kaum ein Wort deutsch spreche und nur über rudimentäre schulische und berufliche Qualifikationen (act. G 6.1/59, 72) sowie über äusserst geringe Berufserfahrung in den Jahren 1990 bis 1991 verfüge. Vor diesem Hintergrund sei darauf zu schliessen, dass sie auch bei guter Gesundheit nicht ausser Haus arbeiten würde (act. G 6). 3.1 Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin bereits am 11. März 2004 geltend machen liess, sie würde im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (act. G 6.1/24). Ins Gewicht fällt aber vor allem, dass die im Abklärungsbericht enthaltene Angabe zur Statusfrage von der Beschwerdeführerin nie aktenkundig anerkannt, sondern bestritten wurde (act. G 1 und 1.2, act. G 6.1/57.5 und 57.20; der Abklärungsbericht vom 12. April 2007 wurde auch nicht von ihr unterzeichnet [act. G 6.1/50.8]). Ferner stammt die im Abklärungsbericht enthaltene Aussage nicht unmittelbar von der Beschwerdeführerin, sondern wird ihrem Ehemann bzw. ihrer Tochter zugeschrieben (act. G 6.1/50.9; "Die entsprechende Frage wurde von Ihrem Ehemann bzw. Ihrer Tochter beantwortet, [...]" act. G 6.1/59.2). Des Weiteren bestehen erhebliche Anhaltspunkte für Verständigungsschwierigkeiten (act. G 6.1/50.9; 57.5). Vor diesem Hintergrund kann die

Frage, ob die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu 100% im Haushalt tätig wäre, nicht gestützt auf die im Abklärungsbericht enthaltene - bestrittene - Aussage zuverlässig beantwortet werden. 3.2 Was den Umstand anbelangt, dass die Beschwerdeführerin kaum deutsch spreche und lediglich über rudimentäre Berufserfahrungen verfüge (act. G 6.1/72), gilt es zu beachten, dass das Fehlen ausreichender Deutschkenntnisse auf der Stufe Hilfsarbeit sehr häufig vorkommt. Die geringen Anforderungen an die verbale Kommunikation, die Hilfsarbeiten stellen, können in aller Regel durch sprachkundige Vorgesetzte oder durch die Übersetzerdienste von Arbeitskollegen oder Arbeitskolleginnen erfüllt werden. Eine lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt steht der Aufnahme einer Hilfsarbeitertätigkeit ebenfalls nicht entgegen, da Hilfsarbeiten definitionsgemäss keine Berufskennnisse voraussetzen, die über eine kurze Einarbeitung am konkreten Arbeitsplatz hinausgehen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. April 2008, IV 2007/10 und IV 2007/110, E. 4.3; vgl. auch zur Realisierbarkeit eines Erwerbseinkommens durch eine Analphabetin, die über äusserst rudimentäre Deutschkenntnisse und keine Berufsausbildung verfügte, Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juni 2008 i.S. Y., 8C_255/07, E. 4.3). Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin verfüge über keine realistischen Chancen auf dem heutigen Arbeitsmarkt, ist daher nicht nachvollziehbar. Das gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin vom September 1990 bis März 1991 (act. G 6.1/7) sowie vom Juli bis Dezember 2003 (act. G 6.1/32) ein - wenn auch geringes - Erwerbseinkommen zu erzielen vermochte. 3.3 Nach dem Gesagten bestehen keine Gründe, die an der Aussage der Beschwerdeführerin, sie würde im Gesundheitsfall einer Erwerbstätigkeit nachgehen (act. G 1, act. G 6.1/57.2, 57.5), erhebliche Zweifel entstehen zu lassen vermögen. Der Wegfall des durch den Ehemann bisher erzielten Erwerbseinkommens, dessen Aussteuerung (vgl. act. G 6.1/24.1), das Alter der jüngsten Tochter sowie die prekäre finanzielle Lage sprechen vielmehr für die Aufnahme jedenfalls einer Teilerwerbstätigkeit durch die Beschwerdeführerin. Dies wird auch durch die - wenn auch kurze - Teilerwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin in den Monaten Juli bis Dezember 2003 untermauert (act. G 6.1/32). Da die Unterstützung im Haushaltsbereich durch den Ehegatten nicht umfassend ist, sondern sich auf einzelne Teilbereiche (Nahrungszubereitung am Mittag, Einkauf, weitere Besorgungen und Transport) beschränkt (act. G 6.1/50.5; vgl. act. G 6.1/57.20), ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin selbst im Gesundheitsfall halbtags im Haushaltsbereich zur Besorgung der übrigen Aufgaben tätig wäre. Es ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin entsprechend ihrer bisherigen Biographie trotz einer Arbeitsaufnahme teilweise auch den Haushalt besorgen würde. Es ist demnach mit der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass sie im Gesundheitsfall einer 50%igen Erwerbstätigkeit nachgehen und daneben den Haushalt besorgen würde (act. G 1, S. 3 und 4). 3.4 Die Ermittlung des Invaliditätsgrades hat somit nach der gemischten Methode (vgl. vorstehende E. 2.1) zu erfolgen. Nachfolgend sind daher die Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung auf den Erwerbs- und Aufgabenbereich zu ermitteln.

E. 4

4.1 Für den Haushaltsbereich ermittelte die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Abklärung an Ort und Stelle vom 2. März 2007 einen Teilinvaliditätsgrad von 57% (act. G 6.1/50.1 ff.). Die Beschwerdeführerin rügt die Beurteilung der Einschränkungen im Haushaltsbereich in verschiedener Hinsicht als mangelhaft. 4.2 Im Hinblick auf die Würdigung des Abklärungsberichts vom 12. April 2007 (act. G 6.1/50.1 ff.) fällt ins

Gewicht, dass er von einer fachlich qualifizierten Abklärungsperson der IV-Stelle in Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse und in Berücksichtigung der medizinischen Diagnosen sowie ärztlichen Einschätzungen erfolgt ist. Er befasst sich einlässlich mit den einzelnen Haushaltsbereichen und deren prozentualen Gewichtung, umschreibt die zu verrichtenden Tätigkeiten sowie die an Ort und Stelle unter Einbezug der zumutbaren Mitwirkungspflichten durch die Familienmitglieder festgestellten Einschränkungen in diesen Bereichen, so dass er den rechtsprechungsgemässen Anforderungen (AHI 2003 S. 218 E. 2.3.2 mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts vom 30. Oktober 2007 i.S. T., I 246/05, E. 5.2.1 mit Hinweisen) in jeder Hinsicht entspricht.

E. 4.3.1

Die Beschwerdeführerin bringt gegen den Abklärungsbericht vor, dass im Bereich der Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen keine Aufgaben mehr anfielen. Dieser Punkt hätte daher keine Berücksichtigung mehr finden dürfen (act. G 1, S. 4). Bereits im Abklärungsbericht vom 6. März 2004 wurde indes davon ausgegangen, dass die jüngste Tochter sehr selbstständig sei und nicht mehr betreut werden müsse (act. G 6.1/18.6). Ohnehin besteht auch bei Jugendlichen über 16 Jahren - selbst wenn diese nicht mehr im gleichen Haushalt wie die Eltern leben oder sich lediglich an den Wochenenden bei den Eltern aufhalten - eine gewisse Betreuungs- und Erziehungsbedürftigkeit. Die Bemessung der Betreuungsaufgaben mit ungefähr 10% stellt daher keine klare Fehleinschätzung der Abklärungsperson dar.

E. 4.3.2

Einen weiteren Mangel erblickt die Beschwerdeführerin darin, dass in Abweichung vom Abklärungsbericht vom 6. März 2004 – wo eine 40%ige Einschränkung im Bereich Einkauf und weitere Besorgungen anerkannt wurde – (act. G 6.1/18.5) im Abklärungsbericht vom 12. April 2007 (act. G 6.1/50.5) keine Einschränkung mehr ermittelt worden sei. Bei ihrer Kritik übersieht die Beschwerdeführerin, dass sich die Situation im Vergleich zum erstmaligen Abklärungsbericht bezüglich der Mitwirkungsmöglichkeit des Ehegatten wesentlich verändert hat. Dieser nimmt nicht mehr an einem RAV-Arbeitsprogramm teil (vgl. act. G 6.1/18.3) und ist auch nicht voll erwerbstätig. Zu Recht berücksichtigte die Beschwerdegegnerin daher im aktuellen Abklärungsbericht neu eine zumutbare Mitwirkungspflicht des Ehegatten im Bereich Einkauf und weitere Besorgungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitwirkung des Ehegatten – nebst der Unterstützung bei der Nahrungszubereitung des Mittagessens – vor allem im Bereich des Einkaufs und der weiteren Besorgungen realisiert wird (act. G 6.1/50.5). Die Beurteilung der Abklärungsperson, dass durch die zumutbare Mithilfe des Ehegatten die Einschränkungen der Beschwerdeführerin im Bereich Einkauf und weitere Besorgungen vollumfänglich kompensiert werden, erscheint nachvollziehbar. Sie stellt zumindest keine vom Gericht zu korrigierende klare Fehleinschätzung dar.

E. 4.3.3

Die von der Beschwerdegegnerin anerkannte 70%ige Einschränkung im Bereich Wohnungspflege erachtet die Beschwerdeführerin als zu niedrig. In diesem Bereich bestehe eine Leistungsfähigkeit von höchstens 10% (act. G 1, S. 6). Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführt (act. G 6.1/50.5; act. G 1, S. 6), ist sie in der Wohnungspflege nicht vollumfänglich eingeschränkt. Abstaubarbeiten auf Körperhöhe könne sie noch vornehmen. Unter Mitberücksichtigung der zumutbaren Mithilfe der Familienangehörigen ermittelte die

Abklärungsperson eine Einschränkung von 70% (act. G 6.1/50.5). Selbst wenn davon ausgegangen werden würde, dass die Beschwerdeführerin im Bereich Wohnungspflege vollumfänglich eingeschränkt wäre, würde – bei Festlegung der Einschränkung mit 70% – die zumutbare Mithilfe durch die Familienangehörigen 30% betragen. Dies entspräche einer berücksichtigten täglichen Mithilfe von 0.25 Stunden bzw. einer Viertelstunde (vgl. act. G 6.1/18.11 wo der tägliche Aufwand im Bereich der Wohnungspflege von der Beschwerdeführerin mit 0.84 Stunden angegeben wurde). Die angerechnete Mithilfe durch die Familienangehörigen bzw. die Festlegung der Einschränkung auf 70% ist nicht zu beanstanden.

E. 4.3.4

Bezüglich des Bereichs Haushaltführung macht die Beschwerdeführerin geltend, dass eine Einschränkung von 100% und nicht bloss 50% zu berücksichtigen sei (act. G 1, S. 5). Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen. Denn die Bestimmung der Einschränkung durch die Abklärungsperson erfolgte unter Mitberücksichtigung der zumutbaren Mithilfe der Tochter im Rahmen von 50%. Dass die angerechnete Unterstützung durch die Tochter oder andere Familienmitglieder unzumutbar sei, wird von der Beschwerdeführerin weder dargelegt und ist aufgrund der Aktenlage auch nicht ersichtlich. 4.4 Insgesamt bildet der Abklärungsbericht vom 12. April 2007 eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage. Klar feststellbare Fehleinschätzungen liegen nicht vor. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Haushaltsbereich einen Teilinvaliditätsgrad von 57% aufweist. Der Umstand, dass die jüngste Tochter der Beschwerdeführerin neuerdings lediglich an den Wochenenden zu Hause sei (act. G 8, S. 4), vermag an der Zuverlässigkeit des Abklärungsberichts nichts zu ändern, zumal sich die gerichtliche Prüfung auf den Sachverhalt zu beschränken hat, wie er sich bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung (20. Juni 2007) ereignet hat (BGE 132 V 215 E. 1.1.1).

E. 5

5.1 Zu prüfen bleibt die Einschränkung der Beschwerdeführerin im Erwerbsbereich. 5.2 Gestützt auf die in Würdigung der medizinischen Aktenlage erfolgten Beurteilung des RAD-Arzt vom 16. August 2006 ergibt sich, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit September 2005 revisionserheblich verschlechterte und ab diesem Zeitpunkt eine 75%ige Arbeitsunfähigkeit besteht. Aufgrund einer weiteren Verschlechterung erachtete der RAD-Arzt die Beschwerdeführerin ab 20. März 2006 als zu 100% arbeitsunfähig. Die Verhältnisse seien allerdings noch nicht stabil (act. G 6.1/42). Die bestehende medizinische Aktenlage äussert sich aber nicht hinreichend klar zur Frage, wie sich in der Folge der Verlauf der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit gestaltete. Namentlich bestehen für die Folgezeit bezüglich der Arbeitsunfähigkeitseinschätzung divergierende Beurteilungen, die von 60 bis 80% (act. G 6.1/43.7) bzw. bis 100% (act. G 6.1/38.4, 43.9) reichen. Die Sache ist daher zur Abklärung des Verlaufes der Arbeitsunfähigkeit sowie deren erwerblichen Auswirkungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zweckmässigerweise wird sie diese Beurteilung und die Würdigung der diesbezüglich divergierenden medizinischen Aktenlage durch den mit dem Fall vertrauten RAD-Arzt vornehmen lassen. Hernach wird sie unter allfälliger Vornahme eines sogenannten Leidensabzuges sowie allfälliger Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen dem Aufgaben- und Erwerbsbereich erneut über den Umfang des Leistungsanspruchs der Beschwerdeführerin zu befinden haben. Dabei hat die Beschwerdegegnerin der Bestimmung des Invaliditätsgrades im Erwerbsbereich gestützt

auf die nachvollziehbare RAD-Beurteilung vom 16. August 2006 (act. G 6.1/42) für die Zeit von September 2005 bis 19. März 2006 eine 75%ige Erwerbsunfähigkeit und für die Zeit ab 20. März 2006 bis zu einer – noch abzuklärenden – allfälligen Reduktion der Arbeitsunfähigkeit eine 100%ige Erwerbsunfähigkeit zugrunde zu legen.

E. 6

6.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 20. Juni 2007 aufzuheben und die Sache ist zur Vornahme ergänzender Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 127 V 234 E. 2b/bb in fine). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss der Beschwerdeführerin von Fr. 600.-- wird ihr zurückerstattet. 6.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verzichtete auf die Einreichung einer Kostennote. Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 20. Juni 2007 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.